KFN+

RA K.-F. Niermann Rosenstraße 11 33098 Paderborn

per Email

Marry Jane AG Passwangstr. 20 4226 CH-Schweiz

16. November 23

Kai – Friedrich Niermann Rechtsanwalt Rosenstraße 11 33098 Paderborn

T + 49 5251 . 683 82 83 F + 49 5251 . 709 69 79 M + 49 177 . 310 89 23

E k@kfnplus.de www.kfnplus.de

Deutsche Bank Paderborn BLZ 472 700 24 K 535 145 701 IBAN: DE85 4727 0024 0535 1457 01 BIC: DEUTDEDB472

Stnr 339/5082/3414 USt-IdNr. DE228748670

26/23 KN01 KN (Bitte stets angeben)

Marry Jane AG/Beratung
Verkehrsfähigkeit der *Produktreihe Marry Jane POD CBD / Nikotin E-Liquids*

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihre Anfrage nach der Verkehrsfähigkeit der *Produktreihe Marry Jane POD CBD / Nikotin E-Liquids*.

Bei den Produkten handelt es sich um ein klassisches nikotinhaltiges E-Liquids, dem auch 2 % CBDlsolat hinzugefügt wurde. Die Produkte werden mit verschiedenen Geschmacksrichtungen und folgender Kennzeichnung in den Markt gebracht (hier als Beispiel Strawberry Iced):



Seite 2 von 2

Die Verkehrsfähigkeit des Produktes im Hinblick auf die tabakrechtlichen Vorschriften, der Kennzeichnung, der verwendeten Aromen, sowie der allgemeinen Produktsicherheit wurde durch den Service-Provider Liquid Universum GmbH sichergestellt.

Die Hinzugabe von 2% CBD ist aus rechtlicher Sicht ebenfalls unbedenklich.

Die Anlage 2 der deutschen TabakerzV regelt die verbotenen Stoffe, die einem E-Liquid nicht beigefügt werden dürfen. CBD ist nicht darunter:

https://www.gesetze-im-internet.de/tabakerzv/anlage 2.html

Weitere Beschränkungen sind nicht ersichtlich.

Die Verwendung von CBD-Isolat in E-Liquids ist ebenfalls rechtlich möglich. Zum einen ist die Substanz CBD nicht psychoaktiv, d. h. sie kann keine Berauschung beim Konsumenten auslösen. Ein Missbrauch im Sinne der Anlage 1 zum Betäubungsmittelgesetz ist deshalb von vornherein ausgeschlossen. Wenn man der Auffassung ist, dass Zubereitungen aus der Cannabispflanze nicht nach dem Ausnahmetatbestand beurteilt werden, der nur für Pflanzenteile gilt, fällt das vorliegende Produkt ebenfalls nicht unter das Betäubungsmittelgesetz, da THC bei der Analyse nicht festgestellt werden konnte (unter 0,01 % laut CoA der IFHA). Eine Anwendung des gesondert gelisteten THC in Anlage 1 scheidet deshalb ebenfalls aus.

Im Übrigen verweisen wir auf das Urteil des europäischen Gerichtshofs vom November 2020 (Rechtssache C-663/18) im sogenannten Kanavape-Case. In diesem Verfahren hat der europäische Gerichtshof entschieden, dass Nutzhanfextrakte mit CBD zur Weiterverarbeitung in nikotinfreien E-Liquids grundsätzlich aus der gesamten Pflanze gewonnen werden können, und aufgrund der fehlenden Berauschungsqualität keine Betäubungsmittel darstellen.

Für weitere Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Niermann

Rechtsanwalt